

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2

Überarbeitet am 21.11.2012

Druckdatum 05.03.2014

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Klareffekt
Gemisches

Empfohlene : Keine bekannt.
Einschränkungen der

Anwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma :
Chemtura Corporation
199 Benson Road
Middlebury United States of America CT 06749

1.4 Notrufnummer

ANGABEN ZUM TRANSPORT+44 (0) 1235 239 670

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2

Überarbeitet am 21.11.2012

Druckdatum 05.03.2014

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Einstufung (67/548/EWG, 1999/45/EG)

Keine gefährliche Substanz oder kein gefährliches Gemisch im Sinne der EG-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Sicherheitshinweise : P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische : Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

3. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierung snummer	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration [%]
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride	68424-85-1 270-325-2	C; R34 Xn; R20/22 N; R50	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H312 Skin Corr. 1B; H314 Aquatic Acute 1; H400	0,25

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2

Überarbeitet am 21.11.2012

Druckdatum 05.03.2014

- Allgemeine Hinweise : Keine besonderen Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich.
- Nach Einatmen : Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
Mit Seife und viel Wasser abwaschen.
- Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.
Kontaktlinsen entfernen.
Unverletztes Auge schützen.
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Behandlung : Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die Giftzentrale wenden.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Wasser
Sand
Schaum
Kohlendioxid (CO₂)
Trockenlöschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Verbrennen erzeugt schädlichen und giftigen Rauch.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung für die : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2

Überarbeitet am 21.11.2012

Druckdatum 05.03.2014

Brandbekämpfung
Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene
Vorsichtsmaßnahmen : Angemessene Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren
Umgang : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Hinweise zum Brand- und
Explosionsschutz : Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an
Lagerräume und Behälter : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Sonstige Angaben : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Klareffekt

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2

Überarbeitet am 21.11.2012

Druckdatum 05.03.2014

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.
- Handschutz : Schutzhandschuhe aus Polyvinylalkohol oder Nitril-butylkautschuk
Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.
Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen.
- Augenschutz : Dicht schließende Schutzbrille
Augenspülflasche mit reinem Wasser
- Haut- und Körperschutz : undurchlässige Schutzkleidung
Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.
- Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Allgemeine Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen : flüssig
- Farbe : blau
- Geruch : charakteristisch
- Geruchsschwelle : Keine Information verfügbar.
- Flammpunkt : Keine Information verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2

Überarbeitet am 21.11.2012

Druckdatum 05.03.2014

Zündtemperatur : Keine Information verfügbar.

Untere Explosionsgrenze : Keine Information verfügbar.

Obere Explosionsgrenze : Keine Information verfügbar.

Entzündbarkeit (fest,
gasförmig) : Keine Information verfügbar.

Selbstentzündungstemperatur : Keine Information verfügbar.

pH-Wert : ca.7
bei 100,00 g/l

20 °C

Dampfdruck : Keine Information verfügbar.

Dichte : 1,02 g/cm³

Wasserlöslichkeit :
in jedem Verhältnis

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : Keine Information verfügbar.

Löslichkeit in anderen
Lösungsmitteln : Keine Information verfügbar.

Relative Dampfdichte : Keine Information verfügbar.

Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Information verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

Brandförderndes Potenzial : Bemerkung: Keine Information verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Bemerkung: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer
Verwendung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2

Überarbeitet am 21.11.2012

Druckdatum 05.03.2014

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte : Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Akute orale Toxizität

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride : LD50: 404 mg/kg
Spezies: Ratte

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Hautreizung : Anmerkungen: Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt nicht als hautreizend zu betrachten.

Hautreizung

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride : Ergebnis: Verursacht Verätzungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Augenreizung : Anmerkungen: Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.

Augenreizung

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride : Ergebnis: Ätzend

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2

Überarbeitet am 21.11.2012

Druckdatum 05.03.2014

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung : Anmerkungen: Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Mutagenität Bewertung

Anmerkungen : Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Karzinogenität Bewertung

Anmerkungen : Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Reproduktionstoxizität Bewertung

Anmerkungen : Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Zielorgan Systemischer Giftstoff - Einmalige Exposition

: Anmerkungen: Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Zielorgan Systemischer Giftstoff - Wiederholte Exposition

: Anmerkungen: Nicht eingestuft wegen Mangel von Daten.

Aspirationsgefahr

Aspirationstoxizität : Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Beurteilung Toxizität

Weitere Information : Keine Daten verfügbar

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen :
Anmerkungen:
Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Fischen
Quaternäre : LC50: 0,93 mg/l
Ammoniumverbindungen, Expositionszeit: 96 h
Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride
Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)
LC50: 0,515 mg/l

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2

Überarbeitet am 21.11.2012

Druckdatum 05.03.2014

Expositionszeit: 96 h

Spezies: *Lepomis macrochirus* (Blauer Sonnenbarsch)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Keine Daten verfügbar

Biologische Abbaubarkeit
Quaternäre : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Ammoniumverbindungen, > 90 %
Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-
, Chloride

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation
Quaternäre : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 79
Ammoniumverbindungen,
Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-
, Chloride

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität : Anmerkungen:
Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) betrachtet wird.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische : Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.
Hinweise

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt : Abfälle nicht in den Ausguss schütten.
Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie
oder Verpackungsmaterial verunreinigen.
Restmengen und nicht wieder verwertbare Lösungen einem
anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.
Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.
Leere Behälter nicht wieder verwenden.

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2

Überarbeitet am 21.11.2012

Druckdatum 05.03.2014

14. Angaben zum Transport

ADR

Kein Gefahrgut

IATA

Kein Gefahrgut

IMDG

Kein Gefahrgut

RID

Kein Gefahrgut

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung : Dieses Produkt enthält keine äußerst besorgniserregende Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).

Störfallverordnung : 96/82/EC Stand: 2003
Richtlinie 96/82/EG trifft nicht zu

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend

Registrierstatus

US.TSCA : Nicht auf der TSCA-Liste
DSL : Dieses Produkt enthält folgende Bestandteile, die weder auf der kanadischen NDSL- noch auf der DSL-Liste sind.

AICS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

NZIoC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2

Überarbeitet am 21.11.2012

Druckdatum 05.03.2014

ENCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht
KECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht
PICCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht
IECSC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Information verfügbar.

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

R20/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
R34 Verursacht Verätzungen.
R50 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Weitere Information

Carechem24 International Worldwide Coverage - Chemtura Corporation

Notruf

<u>Europa:</u>	All European Countries	+44 (0) 1235 239 670
<u>Asia Pacific:</u>	East / South East Asia – Regional Number	+65 3158 1074
	Australien	+61 2801 44558
	Neuseeland	+64 9929 1483
	China Taiwan	+86 10 5100 3039
	Japan	+81 345 789 341
	Indonesien	00780 3011 0293
	Malaysia	+60 3 6207 4347
	Thailand	001800 1 2066 6751

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

KRISTALL-KLAR / CLARIFIANT

Version 1.2

Überarbeitet am 21.11.2012

Druckdatum 05.03.2014

	Korea	+65 3158 1285
	Vietnam	+65 3158 1255
	Indien	+65 3158 1198
	Pakistan	+65 3158 1329
	Philippinen	+65 31581203
	Sri Lanka	+65 3158 1195
	Bangladesh	+65 3158 1200
<u>Middle East / Africa:</u>	Arabic speaking countries	+44 (0) 1235 239 671
	All other countries	+44 (0) 1235 239 670
<u>America</u>	United States / Canada	001866 928 0789
<u>Latin America:</u>	Brazil	+55 113 711 9144
	All other countries	+44 (0) 1235 239 670
	Mexico	+52 555 004 8763

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.